

V E R T R A G
nach § 132e SGB V
über die Durchführung von Schutzimpfungen
gemäß § 20i Abs. 1 i. V. m. § 92 Abs. 1 Nr. 15 SGB V

zwischen

der **Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein**, Düsseldorf

– vertreten durch den Vorstand –

(nachstehend KV Nordrhein genannt)

– einerseits –

und

der **AOK Rheinland/Hamburg** - Die Gesundheitskasse, Düsseldorf

dem **BKK-Landesverband NORDWEST**, Essen

der **IKK classic**, Dresden

der **Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als Landwirtschaftliche Krankenkasse**, Kassel

der **KNAPPSCHAFT**, Bochum

sowie den Ersatzkassen:

der **Techniker Krankenkasse (TK)**

der **BARMER**

der **DAK-Gesundheit**

der **Kaufmännischen Krankenkasse - KKH**

der **Handelskrankenkasse (hkk)**

der **HEK - Hanseatische Krankenkasse**

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis,

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek), vertreten durch den Leiter der vdek - Landesvertretung NRW

– andererseits –

§ 1

Gegenstand und Geltungsbereich

- (1) Versicherte haben Anspruch auf Leistungen für Schutzimpfungen, die vom Gemeinsamen Bundesausschuss auf der Grundlage der Empfehlungen der Ständigen Impfkommission am Robert-Koch-Institut (STIKO) gemäß § 20 Abs. 2 des Infektionsschutzgesetzes in die Schutzimpfungs-Richtlinie aufgenommen wurden. Grundlage für die Übernahme von Schutzimpfungen durch die Gesetzliche Krankenversicherung ist die nach § 92 Abs. 1 Nr. 15 SGB V vom Gemeinsamen Bundesausschuss verabschiedete Schutzimpfungs-Richtlinie in der jeweils aktuellen Fassung. Gegenstand dieses Vertrages ist die Durchführung, Abrechnung und Vergütung der in der Schutzimpfungs-Richtlinie empfohlenen Schutzimpfungen (s. Anlage 1).
- (2) Von der Leistungspflicht ausgeschlossen sind Schutzimpfungen, die wegen eines durch einen nicht beruflichen Auslandsaufenthalt erhöhten Gesundheitsrisikos indiziert sind (so genannte Reiseschutzimpfungen), es sei denn, dass nach Anlage 1 der Schutzimpfungs-Richtlinie in der jeweils gültigen Fassung zum Schutz der öffentlichen Gesundheit ein besonderes Interesse daran besteht, der Einschleppung einer übertragbaren Krankheit in die Bundesrepublik Deutschland vorzubeugen (§ 20i Abs. 1 Satz 2 SGB V). Eine erhöhte berufliche Gefährdung begründet in der Regel keinen Leistungsanspruch gegenüber der Gesetzlichen Krankenversicherung. Nach der Biostoffverordnung besteht ein spezieller Anspruch gegen den Arbeitgeber aufgrund eines erhöhten Risikos. Zu den näheren Einzelheiten wird auf die Schutzimpfungs-Richtlinie verwiesen.
- (3) Schutzimpfungen, die von den Gesundheitsämtern nach den §§ 19 und 20 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz (IfSG) durchgeführt werden, sind von diesem Vertrag nicht erfasst.
- (4) Die postexpositionelle Gabe von Sera oder Chemotherapeutika sowie Impfstoffen im Einzelfall sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.
- (5) Maßnahmen zur Grippevorsorge, die von einzelnen Krankenkassen und/oder von Betrieben durchgeführt werden, bleiben von diesem Vertrag unberührt.
- (6) Impfungen gegen Tetanus und Tollwut im Verletzungsfall sind – soweit es die Applikationen im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang der Verletzung bzw. Exposition betrifft – kurative Leistungen und daher nicht Gegenstand dieses Vertrages.

§ 2

Berechtigte Ärzte

- (1) Zur Durchführung von Schutzimpfungen ist jeder an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmende Arzt mit Sitz im Bereich der KV Nordrhein berechtigt. Fachärzte dürfen Schutzimpfungen unabhängig von den Grenzen der Ausübung ihrer fachärztlichen Tätigkeit durchführen. Die Berechtigung zur Durchführung von Schutzimpfungen nach anderen bundesrechtlichen Vorschriften bleibt unberührt.
- (2) Abweichend von den Regelungen des Absatzes 1 ist die Erbringung und Abrechnung der Gelbfieberimpfung ausschließlich den Ärzten vorbehalten, die über die notwendige Qualifikation (sogen. Gelbfieberimpfstellen) verfügen.

§ 3

Behandlungsausweis

Der Berechtigte weist seinen Anspruch durch Vorlage der elektronischen Gesundheitskarte oder durch Übergabe eines Überweisungsscheins (Muster 6 der Vordruckvereinbarung) nach.

§ 4

Durchführung und Umfang der Impfleistungen

- (1) Die Durchführung bzw. Empfehlung von Schutzimpfungen richtet sich nach den jeweils aktuellen Empfehlungen der STIKO. Zu Änderungen der Empfehlungen der STIKO hat der Gemeinsame Bundesausschuss innerhalb von 2 Monaten nach ihrer Veröffentlichung eine Entscheidung zu treffen (§ 20i Abs. 1 Satz 5 SGB V). Kommt eine Entscheidung nicht fristgemäß zu Stande, dürfen insoweit die von der STIKO empfohlenen Schutzimpfungen mit Ausnahme von sog. Reiseschutzimpfungen nach § 20i Abs. 1 Satz 2 SGB V erbracht werden, bis die Richtlinie vorliegt (§ 20i Abs. 1 Satz 6 SGB V).
- (2) Schutzimpfungen nach diesem Vertrag sind nach den Regeln der ärztlichen Kunst und unter Beachtung von Indikation, Anwendungsvoraussetzungen und Kontraindikation durchzuführen. Bei der Durchführung sind die von der STIKO gegebenen Hinweise, insbesondere zur Verwendung von Kombinationsimpfstoffen sowie die jeweiligen Fachinformationen des verwendeten Impfstoffes zu beachten.

(3) Zu den Leistungen nach diesem Vertrag gehören neben der Verabreichung (bzw. Verordnung) des Impfstoffes (bzw. des Arzneimittels) folgende Aufklärungspflichten des impfenden Arztes:

- die Information über den Nutzen der Impfung und die zu verhütende Krankheit,
- Hinweise auf mögliche Nebenwirkungen, Komplikationen und Kontraindikationen,
- Empfehlungen über Verhaltensmaßnahmen im Anschluss an die Impfung,
- Informationen über Beginn und Dauer der Schutzwirkung,
- Hinweise zu Auffrischimpfungen.

Die Leistungen nach § 1 beinhalten zudem:

- Erhebung der Anamnese und der Impfanamnese einschließlich Befragung über das Vorliegen von möglichen Kontraindikationen.
- Feststellen der aktuellen Befindlichkeit zum Ausschluss akuter Erkrankungen.

(4) Für die Eintragung der Schutzimpfung in den Impfausweis oder das Erstellen einer Impfbescheinigung gilt § 22 IfSG, nachfolgende Angaben sind zu dokumentieren:

- Datum der Schutzimpfung,
- Bezeichnung und Chargen-Bezeichnung des Impfstoffs,
- Name der Krankheit, gegen die geimpft wird,
- Name und Anschrift des impfenden Arztes,
- Unterschrift des impfenden Arztes oder Bestätigung der Eintragung des Gesundheitsamtes,
- bei Bedarf ein Termin für die nächste Auffrischimpfung.

(5) Der Anspruch auf Schutzimpfungen umfasst auch das Nachholen von Impfungen und die Vervollständigung des Impfschutzes, bei Jugendlichen spätestens bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Sofern der Beginn einer Impfserie innerhalb des Zeitfensters der Tabelle 1 der STIKO stattfindet und der Abschluss dieser Serie erst nach Vollendung des in der Tabelle 1 genannten Alters des Impflings realisiert wird, können auch in diesen Fällen die restlichen Impfungen zu Lasten der Krankenkasse durchgeführt werden.

(6) Von den Möglichkeiten der Mehrfach- und Simultan-Impfungen soll Gebrauch gemacht werden.

- (7) Bestandteil der Leistung ist auch der Eintrag in ein ggf. vorliegendes Bonusheft/Checkheft, sofern dieser im selben Quartal erfolgt, in dem auch die Impfung verabreicht wurde.
- (8) Bestandteile der in der Anlage 2 aufgeführten pauschalen Vergütungsaufschläge für beruflich bedingte oder die Ausbildung betreffende Reisen umfassen die folgenden, über die in Abs. 3 hinausgehend genannten Aufklärungspflichten:
- Reisemedizinische Beratung einschließlich Prüfung des Infektionsrisikos je nach aktuellem Impfstatus, Reiseland, Art und Dauer der Reise, Saison, geplanten Aktivitäten sowie möglicher vorbestehender Grundkrankheiten,
 - Gefährdungsbeurteilung und Prüfung einer Indikation zur Impfung auf Grund eines individuell erhöhten Expositions-, Erkrankungs- oder Komplikationsrisikos,
 - Aufklärung zu Verhaltensweisen im Reiseland sowie zu sonstigen Maßnahmen der Prophylaxe von Infektionskrankheiten,
 - Information über aktuelle gesundheitliche Risiken im Reiseland.

§ 5

Bewertung und Vergütung

- (1) Die Impfleistungen werden mit den nachstehend aufgeführten Pauschalen außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung vergütet*:

Einfachimpfungen	7,71 €
Einfachimpfung Influenza	7,71 €
2-fach Impfungen	9,90 €
3-fach Impfungen	9,90 €
4-fach Impfungen	11,46 €
5-fach Impfungen	13,54 €
6-fach Impfungen	20,32 €
HPV-Impfung (1., 2. und 3. Impfung)	je Impfung 8,59 €

Impfleistungen gegen Cholera, Gelbfieber, Japanische Enzephalitis, Typhus (inj. und oral) und Tollwut aufgrund von beruflich bedingter oder die Ausbildung betreffende Reisen werden mit einem pauschalen Vergütungsaufschlag in Höhe von 3,05 € auf die Pauschale für die jeweilige Einfachimpfung vergütet.

*Hinweis: Aufgrund der Regelungen in § 5 Abs. 1 Satz 3 werden die Vergütungen für Impfleistungen jedes Jahr um die Orientierungswert-Steigerung angehoben (s. hierzu Anlage 2). So beträgt die Vergütung für Einfachimpfungen im Jahr 2020 bspw. 7,95 Euro.

Ab dem Kalenderjahr 2019 werden die Vergütungen jährlich zum 1. Januar eines jeden Jahres um die prozentuale Steigerung des Orientierungswertes zur Vergütung vertragsärztlicher Leistungen nach § 87 Abs. 2e SGB V angehoben.

- (2) Sofern eine Impfberatung ohne anschließende Impfung im Behandlungsfall durchgeführt wird, ist die Impfberatung als alleinige Leistung mehrfach im Behandlungsfall abrechnungsfähig. Wird ein Patient am selben Behandlungstag außerdem kurativ behandelt bzw. erfolgt eine Leistung nach dem EBM oder im selben Quartal eine Impfung nach dieser Impfvereinbarung, ist die Impfberatung nach der Symbolnummer 89090 nicht gesondert berechnungsfähig.

Die Impfberatung wird wie folgt außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung vergütet:

Impfberatung als alleinige Leistung	4,00 €
-------------------------------------	--------

- (3) Die Durchführung und Abrechnung der Einfachimpfung gegen Masern für Kinder (Symbolnummer 89113A bzw. 89113B) setzt voraus, dass der Arzt die Eltern/Sorgeberechtigten des Kindes über die Möglichkeiten der Kombinationsimpfung aufgeklärt hat und die Einfachimpfung gegen Masern auf ausdrücklichen Wunsch der Eltern/Sorgeberechtigten des Kindes erfolgt.
- (4) Mit den in der Anlage 2 aufgeführten Pauschalen sind sämtliche im Zusammenhang mit Schutzimpfungen zu erbringende Leistungen abgegolten. Hierzu gehört insbesondere die Aufklärung und Dokumentation gemäß § 4 sowie die Verordnung des Impfstoffes und die Durchführung der Impfung.
- (5) Sind vor Impfungen gegen die in Anlage 1 zu diesem Vertrag aufgeführten Erkrankungen Antikörperbestimmungen zur Überprüfung der Immunitätslage erforderlich, so sind diese Untersuchungen Gegenstand der vertragsärztlichen Versorgung.
- (6) Die Applikation eines Mehrfachimpfstoffes gilt als eine Leistung. Im Behandlungsfall darf bei einer Splittung von Impfstoffen das Honorar für diese Impfungen insgesamt nicht das Honorar übersteigen, das für die Verabreichung eines Kombinations-Impfstoffes mit der höchstmöglichen Anzahl von Einzelantigenen erzielt worden wäre.

§ 6

Abrechnung

- (1) Die Leistungen gem. § 5 werden kalendervierteljährlich mit den Symbolnummern (SNR) nach der Anlage 2 in der jeweils gültigen Fassung zu diesem Vertrag mit der KV Nordrhein abgerechnet.
- (2) Die KV Nordrhein erfasst diese Leistungen (Vorsorgeleistungen) kalendervierteljährlich im Rahmen der Abrechnung entsprechend Formblatt 3 und stellt diese in Rechnung. Dabei werden die Zahl der Leistungen und die dafür anfallenden Kosten getrennt nach Mitgliedergruppen M-F-R ausgewiesen.
- (3) Die Vergütungen in Euro werden für das jeweilige Quartal im Formblatt 3 gesamt unter der Kontenart 993 nachgewiesen. Der Ausweis erfolgt bis auf die Ebene der Gebührennummer.
- (4) Die KV Nordrhein erhebt von den teilnehmenden Ärzten einen Verwaltungskostenbeitrag entsprechend ihrer Satzung in der jeweils geltenden Fassung.
- (5) Die Impffrequenzen werden je Abrechnungsziffer nach finaler Abrechnung eines Kalenderjahres von der KV Nordrhein den Vertragspartnern zur Verfügung gestellt. Die Lieferung umfasst Angaben/Differenzierungen zu:
 - den Frequenzen je SNR
 - der Krankenkassenart
 - dem jeweiligen Kalenderjahr bzw. Quartal

§ 7

Impfstoffe

- (1) Impfstoffe sind grundsätzlich gesondert mittels Arzneiverordnungsblatt (Muster 16) über Sprechstundenbedarf zu beziehen. Als zuständiger Kostenträger ist die Stelle anzugeben, zu deren Lasten der verordnende Arzt seinen übrigen Sprechstundenbedarf bezieht. Die Markierungsfelder 8 und 9 sind entsprechend zu kennzeichnen, indem in das Feld 8 die Kennzeichnung „8“ und in das Feld 9 die Kennzeichnung „9“ eingetragen werden. Bei der Beschaffung der Impfstoffe sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit sowie die Vereinbarung über die ärztliche Verordnung von Impfstoffen zur Durchführung von Schutzimpfungen zu beachten.

- (2) Sofern einzelne Impfstoffe in Deutschland nicht verfügbar sind, sind die Hinweise des Robert-Koch-Instituts zu Lieferengpässen zu beachten. Wenn nicht verfügbare Mono-Impfstoffe durch Kombinationsimpfstoffe ersetzt werden können, ist ein Import der Monoimpfstoffe zu Lasten der GKV nicht möglich.
- (3) Die KV Nordrhein informiert die Vertragsärzte über den wirtschaftlichen Bezug der Impfstoffe in geeigneter Weise.

§ 8

Laufzeit und Kündigung

- (1) Der Vertrag tritt am 01.10.2018 in Kraft und ersetzt den bisherigen Vertrag nach § 132e SGB V über die Durchführung von Schutzimpfungen gemäß § 20i Abs. 1 i. V. m. § 92 Abs. 1 Nr. 15 SGB V vom 30.03.2017.
- (2) Er kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens jedoch zum 31.12.2021, schriftlich gekündigt werden.
- (3) Im Falle einer Kündigung des Vertrages durch einen Vertragspartner werden die Vertragspartner zeitnah Verhandlungen über den Abschluss eines möglichen Folgevertrages aufnehmen. Sobald ein Vertragspartner die Verhandlungen für endgültig gescheitert erklärt, bestimmen die Vertragspartner zeitnah eine unabhängige Schiedsperson analog § 132e Abs. 1 S. 3 SGB V, die innerhalb von drei Monaten über den Inhalt des Vertrages entscheidet. Einigen sich die Vertragspartner nicht auf eine Schiedsperson, so wird diese von der für die vertragsschließende Krankenkasse oder für den vertragsschließenden Verband zuständigen Aufsichtsbehörde bestimmt.
- (4) Wird der Vertrag über die ärztliche Verordnung von Impfstoffen zur Durchführung von Schutzimpfungen gemäß der Impfstoffvereinbarung von einem Vertragspartner gekündigt, endet dieser Vertrag zum gleichen Zeitpunkt.
- (5) Sofern gesetzliche Änderungen eine Anpassung dieses Vertrages erforderlich machen, verständigen sich die Vertragspartner auf eine fristgerechte Umsetzung.
- (6) Im Falle einer Änderung der Anlage 2 aufgrund der in § 5 Abs. 1 Satz 2 beschriebenen Anpassung oder einer Anpassung der Schutzimpfungs-Richtlinie (z. B. die Aufnahme einer weiteren Impfung) werden die Vertragspartner die Anlage 2 einvernehmlich anpassen ohne dass es einer Änderung des Vertrages bedarf. Über derartige Änderungen werden die Ärzte entsprechend informiert.

§ 9

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Regelungslücke herausstellen, so wird infolge dessen die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Regelungslücke ist eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommen soll, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, soweit sie den Punkt beachtet hätten.

Anlage 1:

Aufstellung der zulässigen Impfstoffe gegen folgende Erkrankungen

Cholera
Diphtherie
Frühsommermeningo-Enzephalitis (FSME)
Gelbfieber
adjuvantierter Herpes zoster-subunit-Totimpfstoff
Humanes Papillomavirus
Influenza
Japanische Enzephalitis
Masern
Meningokokken
Mumps
Pertussis
Pneumokokken
Poliomyelitis
Rotavirus
Röteln
Tetanus
Tollwut
Typhus
Varizellen

Es gilt die jeweils aktuelle Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über Schutzimpfungen nach § 20i Abs. 1 SGB V (Schutzimpfungs-Richtlinie/SRL).

**Anlage 2 zum Vertrag über die Durchführung und Abrechnung von Schutzimpfungen
KV Nordrhein - nordrheinische Krankenkassen/-verbände
gültig ab 01.10.2020**

Impfungen	Symbolnummer (SNR)			
	erste Dosen eines Impfzyklus, bzw. unvollständige Impfserie	letzte Dosis eines Impfzyklus nach Fachinformation oder abgeschlossene Impfung	Auffrisch- impfung	Vergütung in Euro ab 01.10.2020
Einfachimpfungen				
Cholera - berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Abs. 3 SI-RL	89130V	89130W	89130X**	7,95
Diphtherie (Standardimpfung) - Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre	89100A	89100B	89100R	7,95
Diphtherie - Indikationsimpfung	89101A	89101B	89101R	7,95
Frühsommermeningo-Enzephalitis (FSME) - Indikationsimpfung	89102A	89102B	89102R	7,95
Frühsommermeningo-Enzephalitis (FSME) - berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Abs. 3 SI-RL	89102V	89102W	89102X	7,95
Gelbfieber - berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Abs. 3 SI-RL	89131Y			7,95
Haemophilus influenzae Typ b (Standardimpfung) - Säuglinge und Kleinkinder	89103A	89103B		7,95
Haemophilus influenzae Typ b - Indikationsimpfung	89104A	89104B		7,95
Hepatitis A - Indikationsimpfung	89105A	89105B	89105R	7,95
Hepatitis A - berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Abs. 3 SI-RL	89105V	89105W	89105X	7,95
Hepatitis B (Standardimpfung) - Säuglinge, Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre	89106A	89106B		7,95
Hepatitis B - Indikationsimpfung	89107A	89107B	89107R	7,95
Hepatitis B - berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Abs. 3 SI-RL	89107V	89107W	89107X	7,95
Hepatitis B Dialysepatienten	89108A	89108B	89108R	7,95
Herpes Zoster (Standardimpfung) - Personen ab dem Alter von 60 Jahren	89128A	89128B		7,95
Herpes Zoster - Indikationsimpfung bei Personen ab dem Alter von 50 Jahren	89129A	89129B		7,95
Humane Papillomaviren (HPV) - Kinder und Jugendliche von 9 bis 17 Jahren	89110A	89110B		8,86 (je Impfung)
Influenza (Standardimpfung) - Personen ab dem Alter von 60 Jahren	89111			7,95
Influenza - Indikationsimpfung	89112			7,95
Influenza - berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Abs. 3 SI-RL	89112Y			7,95
Japanische Enzephalitis - berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Abs. 3 SI-RL	89134V	89134W	89134X**	7,95
Masern (Standardimpfung) ◊ - Kinder ab dem Alter von 11 Monaten	89113A	89113B		7,95
Masern (Standardimpfung) ◊ - Erwachsene	89113			7,95
Masern ◊ - berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Abs. 3 SI-RL	89113V	89113W		7,95
Meningokokken Konjugatimpfstoff (Standardimpfung) - Kinder	89114			7,95
Meningokokken - Indikationsimpfung	89115A	89115B	89115R**	7,95
Meningokokken - berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Abs. 3 SI-RL	89115V	89115W	89115X**	7,95
Pneumokokken Konjugatimpfstoff (Standardimpfung) - Kinder bis 24 Monate	89118A	89118B		7,95
Pneumokokken (Standardimpfung) - Personen über 60 Jahre	89119		89119R**	7,95
Pneumokokken - Indikationsimpfung	89120****		89120R	7,95
Pneumokokken - berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Abs. 3 SI-RL	89120V		89120X	7,95
Poliomyelitis (Standardimpfung) - Säuglinge, Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre	89121A	89121B	89121R	7,95
Poliomyelitis - Indikationsimpfung	89122A	89122B	89122R**	7,95
Poliomyelitis - berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Abs. 3 SI-RL	89122V	89122W	89122X	7,95
Rotavirus (RV)	89127A	89127B		7,95
Röteln (Erwachsene) ◊	89123			7,95

Impfungen	Symbolnummer (SNR)			
	erste Dosen eines Impfzyklus, bzw. unvollständige Impfserie	letzte Dosis eines Impfzyklus nach Fachinformation oder abgeschlossene Impfung	Auffrisch-impfung	Vergütung in Euro ab 01.10.2020
Tetanus	89124A	89124B	89124R	7,95
Tollwut - berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Abs. 3 SI-RL	89132V	89132W	89132X	7,95
Typhus Inj. - berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Abs. 3 SI-RL	89133Y			7,95
Typhus oral - berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Abs. 3 SI-RL	89133V	89133W		7,95
Varizellen (Standardimpfung) - Säuglinge, Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre	89125A	89125B		7,95
Varizellen - Indikationsimpfung	89126A	89126B		7,95
Varizellen - berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Abs. 3 SI-RL	89126V	89126W		7,95
Zweifachimpfungen				
Diphtherie, Tetanus (Td)	89201A	89201B	89201R	10,21
Hepatitis A und Hepatitis B (HA - HB) - nur bei Vorliegen der Indikationen für eine Hepatitis A und eine Hepatitis B Impfung	89202A	89202B	89202R	10,21
Hepatitis A und Hepatitis B (HA-HB) - berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Abs. 3 SI-RL	89202V	89202W	89202X	10,21
Dreifachimpfungen				
Diphtherie, Pertussis, Tetanus (DtaP)	89300A	89300B		10,21
Masern, Mumps, Röteln (MMR)	89301A	89301B		10,21
Masern, Mumps, Röteln (MMR) - berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Abs. 3 SI-RL	89301V	89301W		10,21
Diphtherie, Tetanus, Poliomyelitis (TdIPV)	89302		89302R**	10,21
Diphtherie, Pertussis, Tetanus (Tdap)	89303		89303R***	10,21
Diphtherie, Pertussis, Tetanus (Tdap) - berufliche bzw. Reiseindikation für Pertussis-Impfung nach § 11 Abs. 3 SI-RL	89303Y			10,21
Vierfachimpfungen				
Diphtherie, Pertussis, Tetanus, Poliomyelitis (TdapIPV)	89400		89400R***	11,82
Masern, Mumps, Röteln, Varizellen (MMRV)	89401A	89401B		11,82
Masern, Mumps, Röteln, Varizellen (MMRV) - berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Abs. 3 SI-RL	89401V	89401W		11,82
Fünffachimpfungen				
Diphtherie, Pertussis, Tetanus, Poliomyelitis, Haemophilus influenzae Typ b (DTaP-IPV-Hib)	89500A	89500B		13,96
Sechsfachimpfungen				
Diphtherie, Pertussis, Tetanus, Poliomyelitis, Haemophilus influenzae Typ b, Hepatitis B (DTaP-IPV-Hib-HB)	89600A	89600B		20,95
Impfberatung als alleinige Leistung	89090			4,00
Pauschaler Vergütungsaufschlag für die Einfachimpfung: - Cholera zu den Imp fziffern 89130V, 89130W, 89130X; - Gelbfieber zu der Imp fziffer 89131Y; - Japanische Enzephalitis mit den Imp fziffern 89134V, 89134W, 89134X; - Tollwut zu den Imp fziffern 89132V, 89132W, 89132X; - Typhus Inj. zu den Imp fziffern 89133Y; - Typhus oral zu den Imp fziffern 89133V, 89133W.	89080			3,05 ◊
* Bei der Dokumentation der Einzelimpfstoffe hat die SNR der Standardimpfung Vorrang, wenn gleichzeitig weitere Indikationen in Betracht kommen (Bsp.: bei der Influenza-Impfung eines 60-jährigen Patienten mit Diabetes gilt als Standardimpfung die SNR -89111-; bei der Influenza-Impfung eines 50-jährigen Patienten mit Diabetes als Indikationsimpfung gilt die SNR -89112-. Bei der erstmaligen Influenzaimpfung von Kindern ist entsprechend Fachinformation je nach Alter ggf. die SNR 89112 zweimal zu dokumentieren.				
** Keine routinemäßige Auffrischung.				
*** Anmerkungen zur Pertussis-Impfung in der Anlage 1 Schutzimpfungsrichtlinie beachten. Bei der Anwendung von Kombinationsimpfstoffen sind ausschließlich die SNR der entsprechenden Kombinationen zu verwenden.				
**** Im Rahmen der sequentiellen Impfung ist die SNR 89120 sowohl bei der Impfung mit PCV13 als auch PPSV23 zu verwenden.				
◊ Zur Zeit kein Impfstoff verfügbar.				

	Symbolnummer (SNR)			
Impfungen	erste Dosen eines Impfzyklus, bzw. unvollständige Impfserie	letzte Dosis eines Impfzyklus nach Fachinformation oder abgeschlossene Impfung	Auffrisch-impfung	Vergütung in Euro ab 01.10.2020
◇◇ Nur bei beruflich bedingter oder die Ausbildung betreffende Reisen außerhalb Deutschlands abrechenbar. Es sind die Aufklärungspflichten gemäß § 4 Absatz 8 zu beachten.				